

Anwesenheitspflicht am Tag der offenen Tür

Beitrag von „Mikael“ vom 16. November 2015 22:17

Zitat von Nitram

Den Begriff "Sonnabend" finde ich in der aktuellen Verordnung nicht (ebenso wie eine Definition von "Schultag").(Nun könnte die Schulleitung wohl auch in Niedersachsen sagen: "Sie haben eine andere Verpflichtung an einem Samstag wahrzunehmen.")

Gruß

Nitram

Nein, Schultage sind über den Erlass zur [Unterrichtsorganisations](#) festgelegt:

Zitat

1. Fünftagewoche

1.1 An den Schulen findet der Unterricht in der Regel von montags bis freitags statt.

1.2 Schulen können in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerförderung festlegen, dass an zwei Sonnabenden im Monat in allen oder einzelnen Schulbereichen Unterricht stattfindet. Landeseinheitlich festgelegte unterrichtsfreie Sonnabende gemäß Bezugserlass zu a) bleiben unberührt.

D.h. an einer Schule, an der kein Unterricht am Samstag stattfindet, ist der Samstag auch kein Arbeitstag. Völlig egal, was der Schulleiter meint. Der Schulleiter müsste also nachweisen, dass der Tag der offenen Tür nicht an einem Schultag / Arbeitstag, also montags bis freitag, stattfinden kann. Und das wird ihm kaum gelingen.

Gruß !